

16.05.84

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Anlagensanierung)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 8 a der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 01 -neu - (§ 5)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

01. § 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung

"die Entstehung von Reststoffen vermieden wird, soweit dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten, nach der Art der Anlage möglich und für den Betreiber zumutbar ist; die verbleibenden Reststoffe sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, soweit dies technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, als Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen."

Als Folge ist die Begründung zum Gesetzentwurf wie folgt zu ergänzen:

In Abschnitt A "Allgemeines" ist unter I vor Nummer 1 folgender Absatz einzufügen:

"Durch die Gesetzesänderung soll auch eine Minimierung des Reststoff-
anfalls beim Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen angestrebt und
eine über die wirtschaftliche Vertretbarkeit hinausgehende Pflicht zur
Reststoffverwertung eingefügt werden."

In Abschnitt B "Zu den einzelnen Vorschriften" ist unter I I vor Nummer 1
folgende Nummer 01 einzufügen:

...

"01. Zu Nr. 01 (§ 5 BImSchG):

Die Änderung dient der Verbesserung der über § 5 Nr. 2 hinausgehenden Umweltvorsorge und zugleich auch der Ressourcenschonung. Zwar wird diesen Zielen in der Regel dort ausreichend Rechnung getragen, wo das wirtschaftliche Eigeninteresse der Anlagenbetreiber durch hohe Rohstoffpreise stimuliert wird. Wo derartige Preismechanismen jedoch fehlen, bleiben auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vertretbare Möglichkeiten zur Minimierung des Reststoffanfalls häufig ungenutzt. Hierdurch können bedeutende Einsparungspotentiale an Rohstoffverbrauch verloren gehen oder erhebliche Abfallmengen unnötig entstehen. Dem soll durch eine gesetzliche Pflicht zur Begrenzung des Reststoffanfalls entgegen- gewirkt werden.

Dem Ziel, den Umfang der als Abfälle zu beseitigenden Reststoffe zu be- grenzen, dient schließlich die ferner vorgeschlagene Erweiterung der Verwertungspflicht. Sie soll nicht wie bisher lediglich im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit bestehen, sondern in gesteigertem Umfang bis zur Grenze der Verhältnismäßigkeit reichen."

Begründung:

Die vom Innenausschuß empfohlene Neufassung des § 5 Nr. 3 BImSchG (Ziff. 2 der Drucksache 81/1/84) kann zu dem Mißverständnis führen, der Anlagen- betreiber solle zur Wahl bestimmter Anlagen- technologien verpflichtet werden, und er müsse auch den Anfall von Reststoffen vermeiden, die problemlos verwertet werden können. Dieses Miß- verständniß wird durch die vorgeschlagene Formulierung ausgeräumt. Dem Anliegen des Innen- ausschusses wird gleichwohl Rechnung getragen.